

# Weißeritz-Zeitung

## Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. u.

Volle Zeitung des Bezirks

**Bezugspreis:** Dienstbüro 10 Pf. ohne Zeiträgen. — Einzelne Nummern 20 Pf. — Geschreiber: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindeverbandsgirokonto Nr. 3. — Postfach 12548. Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

**Anzeigenpreise:** Die jedocheitliche Vollzeitung 10 Pf., außerhalb der Kreishauptmannschaft: 10 Pf. im örtlichen Teil einer vom Beobachtenden die Seite 200 Pf. — Einzelblatt nach Zeichnungen 200 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Lehne. — Druck und Verlag: Carl Lehne in Dippoldiswalde.

Nr. 47

Freitag den 24. Februar 1922

88. Jahrgang

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Tanzplan betr.

Die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse hat ihr Einvernehmen mit dem Saalinhäberverband den Tanzplan für regelmäßige Tanztage auf das Jahr 1922 in derselben Weise wie für 1921 genehmigt.

Für die Saalwirte von Altenberg wird, und zwar gleichfalls im Einvernehmen mit dem Saalinhäberverband, von dem Bezirkstanzplan Ausnahme bewilligt.

Dippoldiswalde, am 18. Februar 1922.  
166 D. Die Amtshauptmannschaft.

#### Brotmarken

werden Freitag, den 24. da. Uhr, vormittags von 10—12 Uhr im Rathaus ausgegeben.

Dippoldiswalde, am 23. Februar 1922. Der Stadtrat.

#### Der Gemeindeverfassungsentwurf.

Das Ministerium des Innern hat bekanntlich einen Entwurf einer neuen Gemeindeverordnung ausgearbeitet, der zurzeit den in Frage kommenden Stellen zur Begutachtung vorliegt. Die Angelegenheit ist wichtig genug, um auch in der breiten Öffentlichkeit Interesse zu erwecken. Man wird deshalb schwer verstehen, warum dieser Entwurf im Gegenjahr zu dem seinerzeit vom sozialistischen Gemeindepolitiker Fischer ausgearbeiteten bisher nicht auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde. Der Zentralunion-Schlesien ist nunmehr in der Lage, über den Inhalt des Entwurfs einiges mitzutragen:

Für das Gemeindehaupt steht der Entwurf die Bezeichnung "Bürgermeister" vor. Es wird also die Bezeichnung "Gemeindevorstand" ebenso in Wegfall kommen, wie die Bezeichnung "Oberbürgermeister". Für die Ratsvorstände in den größeren Städten, wo bereits Bürgermeister vorhanden sind, soll es keinen Oberbürgermeister, sondern nur einen "1. Bürgermeister" geben. Der Entwurf bestätigt in den Städten die seitherige Magistratsverfassung und setzt an ihre Stelle die Bürgermeisterverfassung. Die Gemeindevertretung soll aus mindestens 8 und aus höchstens 20 Gemeindevertretern bestehen. Für die Annahme gemeindlicher Ämter sieht die Vorlage einen Zwang vor. Ein solches Amt darf nur abnehmen, wer älter als 60 Jahre ist, wer wegen seines Gesundheitszustandes an der dauernden Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Verpflichtungen verhindert ist, wer längere Zeit ortsbewegend sein würde, wer durch die Ausübung des Amtes in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit wesentlich gestört würde, wer ein öffentliches Amt bereits 12 Jahre bekleidet hat oder wer ein solches Amt 6 Jahre inne gehabt hat, für die Dauer der nächsten 6 Jahre und schließlich auch, wer die politischen und wirtschaftlichen Anfichten der übrigen Angehörigen des Wahlvorschlags nicht mehr zu teilen vermag. Wer sich weigert, ein solches Amt anzunehmen, kann auf die Dauer der ihm angekündigten Verpflichtung mit einer jährlichen Geldstrafe bis zu 5000 M. belegt werden. Für die Strafbauer ist dem Straftäglichen das Strafrecht zu entziehen.

Die Gemeindevertreter sollen für ihre Beschlüsse nur insoweit verantwortlich sein, als sie damit ihre gesetzlichen Besugnisse überschreiten, ein Strafgefall verleihen oder über besseres Wissen in unrechtmäßiger Weise handeln. Unter den Gemeindeausschüssen ist neben einem Verwaltungs- und einem Finanzausschuss auch ein Ausschuss für Wohlfahrtspflege vorgesehen.

Wähleramt zum Bürgermeister ist jeder Deutscher, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde wohnt. Handelt es sich um die Stelle eines berufsmäßigen Bürgermeisters, so ist auch ein auswärts Wohnender wählbar. Durch Ortsgebot kann für einen oder mehrere berufsmäßige Bürgermeister eine besondere Beschränkung gefordert werden.

Die Stellung eines Stadtverordnetenvorstebers kommt ebenso in Wegfall, wie die Einkünfte des kollegialen Stadtrates. Der Bürgermeister leitet die gesamte Gemeindeverwaltung und bereitet die Verhandlungen der Gemeindevertretung vor, beräumt ihre Sitzungen ein, führt in ihnen den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Er ist für die Gesetzmäßigkeit der Gemeindebeschlüsse verantwortlich; infolgedessen steht ihm ein Einspruchswiderruf offen, die er für ungesehlich hält, wie auch gegen solche, die er als für die Gemeinde öffentlich nachteilig ansieht. In der Regel muss in allen Gemeinden mindestens ein berufsmäßiger Beamter zur Befolgung des schriftlichen Dienstes (Amtsrichter) und des Kassen- und Rechnungswesens (Kämmerer) vorhanden sein.

Der Entwurf hat die Tendenz, die Bildung größerer gemeindlicher Verwaltungskörper durch Zusammenschluss von Gemeinden, durch Bildung von Gesamtgemeinden und von Zweckverbänden zu begünstigen. Er behält deshalb auch dem Ministerium unter gewissen Klausuren das Recht vor, die zwangsläufige Vereinigung von Gemeinden anzurufen. Zusammenliegende Gemeinden können sich zu einer bezirkstreuen Verwaltungsgemeinschaft (Gesamtgemeinde) zusammenschließen. Gegen die Bildung von Gesamtgemeinden von mindestens 25 000 Einwohnern dürfen Bedenken wegen der Bewohnerzahl oder der Leistungsfähigkeit von Seiten des Ministeriums nicht erhoben werden. Im übrigen ist zur Bildung von Gesamtgemeinden die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Der Bürgermeister ist zugleich in allen in der Gesamtgemeinde zusammengefassten Ortschaften Vorsitzender des Ortsrates und ist als solcher Befugnisse aus, die dem Bürgermeister einer Einzelgemeinde zustehen.

Einzelgemeinden und Gesamtgemeinden können sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die auf dem Gebiete der Gemeindebständigkeit liegen, zu Zweckverbänden zusammenschließen. Die staatliche Zulassung erfolgt für die bezirkstreuen Gemeinden durch die Kreishauptmannschaft, für die übrigen Gemeinden durch die Amtshauptmannschaft, die bis auf weiteres als Bezirkverbände beibehalten werden sollen. Die noch bestehenden selbstständigen Ortsbezirke haben sich nach dem Entwurf bis zum 31. Dezember 1922 mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen.

Auf Verlangen des Gemeinderates hat ein beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlicher Bürgermeister sein Amt niederzulegen. Dieses Verlangen kann erstmals binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und später binnen 6 Monaten nach Ablauf einer sechsjährigen oder weiteren sechsjährigen Amtszeit gestellt werden. Geschieht dies, so ist dem Bürgermeister das letzte Diensteinkommen, falls er auf Lebenszeit gewählt ist, voll, sonst bis zum Ablauf seiner Dienstzeit voll und von da bis zur Hälfte als jährliche Rente aus Lebenszeit zu gewähren. Die bisherigen Inhaber befördeter Stadtratsstellen scheiden binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes oder im beiderseitigen Einverständnis früher aus den Diensten, wenn sie dies binnen einem Monat erklären. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Frist ab, so gelten diejenigen von ihnen als unklarbar angestellte Beamte, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes 2 Jahre im Amt waren. Bei den übrigen kann die Einstellung für den Zeitpunkt des Ablaufes ihrer Wahlzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann nur spätestens 3, frühestens aber 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit erfolgen. Erfolgt kein Widerruf, so gelten sie vom Ablauf der Wahlzeit ab als unklarbar angestellte Beamte.

Der Bezirkstag kann erstmalig binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Mehrheit bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Abberufung des im Amt befindlichen Amtshauptmanns beim Ministerium des Innern beantragen, wenn Umstände vorliegen, die das Vertrauen der Bezirkssvertretung zur Amtsführung des Amtshauptmanns erschüttert haben. Später kann ein solcher Abberufungsantrag nur jedesmal binnen 6 Monaten nach Ablauf einer sechsjährigen Amtszeit gestellt werden. Sind Stellen eines Amtshauptmanns neu zu besetzen, so steht dem Bezirkstag das Recht zu, dem Gesamtministerium Personen vorzuschlagen.

Die Gemeinden, die beim Inkrafttreten des Gesetzes keinem Bezirksvorstande angehören, bleiben bezirkfrei. In dieser Bestimmung liegt eine Art für eine Reihe von kleineren Gemeinden, die jetzt die revidierte Städteordnung angenommen haben, bedeutsame Abweichung gegenüber dem bisherigen Entwurf.

Damit sind eine Reihe wichtiger Bestimmungen des neuen Entwurfs wiedergegeben worden. Es wird zu prüfen sein, ob es sich als zweckmäßig erwies, alle Gemeinden des Landes so, wie es der Entwurf vorsieht, in einen einzigen verfassungsmäßigen Rahmen zu spannen und den Gemeinden die Bürgermeisterverfassung aufzuerlegen. Sicherlich ist schon von verschiedenen Seiten und nach verschiedenen Richtungen ein Widerpruch gegen Einzelheiten des Entwurfs erhoben worden. Ob daher der Entwurf allenthalben in der stilisierten Fassung an den Landtag kommt, bleibt abzuwarten.

#### Örtliches und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Nachdem vor einigen Tagen die Hrimburgin Frau Kunze bei einem Hause auf dem Berreuther Berg beide Röhren eines Armes gebrochen, ist vorgestern infolge der Glätte Frau Mattheit am Markt ausgesglipten und hat die eine Röhre des linken Armes angebrochen.

— Tagessordnung für die 2. öffentliche gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Röperschäften Freitag den 24. Februar 1922 abends 7 Uhr. Herauslegung des Zinsbuches bei der Girolasse. — Lehrplan der Bürgerschule. — Unschließend 5. Sitzung der Stadtverordneten: a) öffentliche Sitzung: Gaspreiserhöhung. — Hundesteuer-Erhöhung. — Wahl der Mitglieder in den Grundsteuer-Ausschuss. — Mädchenfortbildungsschule. — Kombinations- und Uebungstunden an den Fachschulen. — Beihilfengewährung an die Kinderbewahranstalt. — b) Nichtöffentliche Sitzung.

Glashütte. Unsere lebhafte fortschreitende industrielle Entwicklung läßt sich auch aus unserer Einwohnerziffer erkennen, die Anfang Februar d. J. das dritte Tausend überschritten. Es wurden am 3. Februar 3015 Personen hier festgestellt. — Der weit über 100 aktive Sänger zählende Männergesangverein „Sängervereinigung“ stand jüngst vor der Frage eines Übungsortwechsels, da das gegenwärtige Lokal, der Posthofsaal, infolge Umwandlung dieses Gastraumes in ein Ledigenheim, vom Vereine geräumt werden muß. Die „Sängervereinigung“ hat nunmehr im Gasthof „Stadt Dresden“ sich ihr Übungsortlokal sichern können, und zwar werden die Geschwister Kaiser dem Vereine den Orchesterraum durch Hinzufügen eines Fremdenzimmers und Einbauen von Fenstern nach dem Saale zu so herrichten, daß er genügend groß wird zu dessen Übungssabenden. Dem Vereine ist dadurch eine ihm die letzten Monate vorliegende schwierige Frage bestreitigend gelöst worden.

Hirschsprung. Das Glück in der Gesangsgesellschaft gefunden hat ein Kind unserer Gemeinde, ein Bruder des hier wohnhaften Zimmermanns Herrn Paul Vogler. Der Bruder desselben stand vor Ausbruch des Krieges auf einem Handelschiff als Obermaat in Diensten und geriet bei Ausbruch desselben aus, die dem Bürgermeister einer Einzelgemeinde zustehen.

in französische Gefangenshaft als Vollgesangener. Nach einiger Zeit schlechter Behandlung kam er auf eine Farm in der Nähe von Bordeaux (Südfrankreich). Der Besitzer derselben, der außer dieser selbst bewirtschafteten Farm noch zwei weitere besaß, die er aber verpachtet hatte, war ein Junggeselle in Gefangenenschaft eines Mädchens, das er als Waisenkind zu sich genommen hatte. Der Fleisch des deutschen Mannes und seine Intelligenz in landwirtschaftlichen Arbeiten ließen ihn bald zum Freunde des alten Mannes werden, zugleich auch zum Freunde des Mädchens. An seinem Geburtstage, als er seine Heimat aufsuchte, dastanden einige Dellen auf dem Kopfteller seines Bettes. Auf seine erstaunte Frage am nächsten Morgen, was dies zu bedeuten habe, erklärte das Mädchen offen und ehrlich, daß es ein Liebeszeichen sei. Immer inniger schlossen sich nun beider Herzen zusammen. Dieser Liebe entspricht ein Knäblein. Über nach Beendigung des Krieges, als alle Gefangenen heimkehrten, ergreift auch ihn die Sehnsucht nach der Heimat, die er 15 Jahre lang nicht mehr gesehen hatte. Gegen den Willen seines alten Freundes und seiner Braut reiste er in die Heimat. Nach einiger Zeit erreichte ihn hier ein Telegramm, daß seine Braut in Mainz sei und er sie abholen solle. Trotz der Schwierigkeiten, die ihr bereitet wurden, hatte sie es erzwungen, nach Deutschland zu reisen. Er holte sie ab und beide verlebten einige Sonnenwochen in unserem Orte. Vor nicht allzu langer Zeit haben beide die Rückreise nach Frankreich wieder angetreten und dort die Ehe geschlossen. Der alte Herr hat sich zur Ruhe gesetzt und diesen beiden seine Güter übergeben. — Viel Glück dem deutschen Manne im fremden Lande, das nun seine Heimat werden soll.

Frauenstein. Der bestehende Kohlenmangel, der die Schließung der Schule zur Folge hatte, ist befehligt. Heute Donnerstag hat in der Volkss- und Fortbildungsschule der Unterricht wieder begonnen.

Dresden. Das sächsische Finanzministerium macht bekannt, daß die 10. vorläufige Verteilung von Reichsein kommensteuer an die Gemeinden und Bezirksvorstände begonnen hat. Jede Gemeinde wird nach Beendigung dieser Verteilung auf ihren Reichseinkommensteueranteil für 1920 und 1921 insgesamt 215% ihres vorläufigen Mindestanteils erhalten haben. Davon entfallen 113% auf 1920 und 102% auf 1921. Von dem Steueranteil werden 20% in Abzug gebracht für die vom Staat übernommenen Schullästen.

Ein gerichtliches Nachspiel zu den Leipziger Unruhen. Der ehemalige Fahrer der Reichswehr, der 1900 zu Niederöbel bei Schmiedeberg geboren, dort auch wohnhaft, former Erich Rudolf Krumpolt mußte sich wegen Feigheit, Sachbeschädigung und dergleichen militärischen Delikten vor dem Dresdenner Schöffengericht verantworten. Im Frühjahr 1921 wurde der Reichswehr-Truppenteil, zu dem auch Angeklagter gehörte, während der Unruhen in Leipzig eingezogen, am Abend des 18. März gegen 10 Uhr stand Krumpolt an der Ecke der Bismarckstraße als Posten, er zog sich aber auf ein Gerüst hin zurück. Es war vermutet worden, Kommunisten wollten von Oldern herabschießen. Feststellungen durch Leuchtraketen ergaben aber die Gründlosigkeit der Vermutung. Daraufhin erhielt Krumpolt Befehl, auf seinen Posten wieder vorzugehen; er weigerte sich mit der Begründung, wie er auch in der Verhandlung vor Gericht angab und auf Vorhalte erneut bestätigte, er habe Angst gehabt, es könne ihm etwas passieren oder zustoßen, er könne getroffen werden oder etwas abbekommen. In Verbindung mit diesem Vorgang war noch Anklage erhoben worden, daß sich Krumpolt des Ungehorsams, Beharrens im Ungehorsam und eigenmächtigen Verlassen eines Postens schuldig gemacht habe. Insofern ließ aber Amtsanwalt Einerk nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Anklage fallen. Krumpolt stand aber noch wegen Sachbeschädigung vor Gericht. Er hatte als Reichswehrsoldat im Dezember 1920 im Truppenlager Jelthain an Autos drei Werkzeugkästen erbrochen und daraus geringwertige Sachen entnommen, um diese für seinen Wagen zu verwenden. Weiter war er zu gleicher Zeit noch erkoptet worden, wie er einmal einen Benzintank gewaltsam öffnen wollte, um daraus für Feuerzeuge Betriebsstoff zu entnehmen. Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten, der sich erst freiwillig zur Reichswehr meldet, wegen Feigheit und Sachbeschädigung zu 3 Monaten 1 Woche Gefängnis.

Wilsdruff, 22. Februar. Eine gemeinschaftliche Sitzung des Rates und der Stadtverordneten fand gestern nachmittag statt. Als einziger Punkt stand auf der Tagessordnung: Verkauf der Dampfanlage im Elektrizitätswerk. Wie bekannt, waren für die Dampfmaschine mit Kessel und Zubehör erst